

Statuten



bechterew.ch

Schweizerische Vereinigung
Morbus Bechterew.

Art. 1 | Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Vereinigung Morbus Bechterew» (SVMB) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Über den Sitz des Vereins entscheidet der Vorstand.

Art. 2 | Zweck

Die Vereinigung ist eine gemeinnützige Organisation im Sinne von Art. 4 des Eidgenössischen Rheumagesetzes. Sie setzt sich zum Ziel, auf gesamtschweizerischer Ebene den Personen Hilfe zu bieten, die von Morbus Bechterew (Spondylitis ankylosans) oder einer verwandten Krankheit betroffen sind.

Das Ziel der Vereinigung soll insbesondere durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- a. Förderung der körperlichen Gesundheit, des seelischen Wohlbefindens, der Lebenstüchtigkeit und der Arbeitsfähigkeit
- b. Schaffung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen, Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls und der gegenseitigen Hilfe
- c. Information über medizinische, soziale, versicherungstechnische und andere Fragen, wobei sie sich von anerkannten Grundsätzen der medizinischen Wissenschaft und der sozialen Arbeit leiten lässt
- d. Information der Behörden und der Öffentlichkeit über die spezifischen Probleme der am Morbus Bechterew erkrankten Menschen
- e. Zusammenarbeit mit Ärzten, Physiotherapeuten und Sozialarbeitern, mit privaten und öffentlichen Organisationen des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere mit

der Rheumaliga Schweiz und den kantonalen Rheumaligen

- f. Förderung und Unterstützung von Projekten zur wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Morbus Bechterew

Art. 3 | Mitgliedschaft

Als Aktivmitglieder können der Vereinigung Personen beitreten, die von Morbus Bechterew (Spondylitis ankylosans) oder einer verwandten Krankheit betroffen sind.

Als Passivmitglieder (Freunde und Gönner) können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Interessen der Vereinigung fördern und unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Vereinigung oder um Rheumaforschung und -bekämpfung besonders verdient gemacht haben.

Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte.

Art. 4 | Beitritt und Austritt

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund der schriftlichen Beitrittserklärung.

Der Austritt kann auf das Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Als Gründe gelten Schädigungen der Interessen und Bestrebungen des Vereins. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert eines Monats seit dessen Mitteilung an die Mitgliederversammlung rekurrieren.

Art. 5 | Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 6 | Mitgliederversammlung

Die Vereinigung hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, sofern die Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung schriftlich unter Angabe aller Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse betreffend Statutenänderungen oder Auflösung der Vereinigung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Verlangen des Vorstandes oder des fünften Teils der anwesenden Stimmberechtigten müssen die Abstimmungen und Wahlen in geheimer Stimmabgabe erfolgen.

Art. 7 | Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Aufgaben stehen der Mitgliederversammlung zu:

- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Rechnung und Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages

- Erledigung der der Mitgliederversammlung vom Vorstand überwiesenen Geschäfte
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beitritt zu oder Aufnahme von Organisationen im Sinne von Art. 2
- Vornahme von Statutenänderungen
- Auflösung der Vereinigung

Art. 8 | Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und höchstens acht weiteren Mitgliedern. Er arbeitet ehrenamtlich.

Mit Ausnahme der/des von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidentin/Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Präsidentin/der Präsident und die übrigen Mitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 | Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten der Vereinigung und vertritt sie nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten anderen Organen der Vereinigung zugewiesen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Jährliche Berichterstattung über die Vereinstätigkeit und Rechnungsablage über die Vereinsrechnung
- Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel

- Organisation von Veranstaltungen aller Art im Sinne des Vereinszwecks
- Aufnahme von Mitgliedern
- Wahl der Geschäftsleitung
- Beschlüsse über ausserordentliche Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 20 % des Budgets des laufenden Jahres
- Einsetzung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- Beizug von Sachverständigen zu Sitzungen oder in Kommissionen.

Art. 10

Der Vorstand kann die unter Art. 9 erwähnten Aufgaben an die Geschäftsleitung delegieren.

Art. 11 | Rechnungsrevisoren

Die Prüfung der Rechnungsführung der Vereinigung wird durch eine externe anerkannte Revisionsstelle vorgenommen.

Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

- Vorausgesetzt, dass nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dieser Bestimmung entgegenstehen, führt die Revisionsstelle jährlich eine eingeschränkte Revision durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht beschliesst, dass die Buchführung ordentlich geprüft werden muss oder auf eine Revision verzichtet wird. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 12 | Finanzen

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Beiträge der öffentlichen Hand

- Legaten und Zuwendungen
- Weiteren Einnahmen

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder beträgt CHF 50.

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 13 | Auflösung

Bei Auflösung der Vereinigung wird das Vermögen der Rheumaliga Schweiz zur freien Verfügung übergeben. Eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 | Statuten

Die deutschsprachigen Statuten sind massgebend.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. August 1978 in Magglingen BE einstimmig gutgeheissen und an den Mitgliederversammlungen vom 12. September 1982, 20. September 1986, 4. Juli 1992, 4. Juni 1994, 7. Juni 1998, 13. Juni 2015 und 2. Juni 2018 abgeändert.

Die Präsidentin

Prof. Dr. Karin Werner

Der Geschäftsleiter

Lic. iur. René Bräm

Schweizerische Vereinigung

Morbus Bechterew

Leutschenbachstrasse 45, 8050 Zürich

Tel 044 272 78 66, Fax 044 272 78 75

www.bechterew.ch, mail@bechterew.ch